

Stadt Bottrop

Tätigkeitsbericht
der Beratungs- und Prüfbehörde nach
dem WTG

gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW

für die Jahre 2017 und 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines/Einleitung

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

- 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten
- 2.2 Fortbildungen
- 2.3 Qualitätsmanagement
 - 2.3.1 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - 2.3.2 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Wohn- und Betreuungsangebote

- 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten
- 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

- 4.1. Beratung und Information
- 4.2 Überwachung
 - 4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)
 - 4.2.2 Anlassprüfungen
 - 4.2.3 Prüfungsergebnisse
 - 4.2.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK
 - 4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen
 - 4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle
 - 4.2.7 Beschwerdebearbeitung
 - 4.2.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)
- 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation
- 4.4 Sonstiges

5. Entwicklungen und Ausblick

6. Ansprechpartner/innen

7. Links

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Allgemeines/Einleitung

Nach § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Zwecks Vereinheitlichung der Tätigkeitsberichte wurde seitens des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ein Strukturvorschlag erarbeitet und den WTG-Behörden zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist gem. § 14 Abs. 11 S. 2 WTG unter Beachtung des Datenschutzes den kommunalen Vertretungsgremien und der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

Der vorliegende Bericht der WTG-Behörde umfasst die Berichtsjahre 2017 und 2018.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde ist dem Sozialamt (Abteilung 50/1) angegliedert und mit 1,6 Vollzeitstellen (zwei Mitarbeiterinnen, Diplom-Verwaltungswirtinnen) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt. Vier weitere Mitarbeiter im Gesundheitsamt (Pflegefachkräfte) nehmen mit einem Anteil von insgesamt einer Vollzeitstelle Tätigkeiten im Bereich der pflegfachlichen Begutachtung und Auswertung der Bewohnerdokumentationen im Rahmen der Regelbegehungen und anlassbezogenen Begehungen wahr. In allen Fachfragen in den Bereichen Hygiene/ Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Gesundheitsamtes für Umwelthygiene und Infektionsschutz sowie der Arzneimittelaufsicht.

2.2 Fortbildungen

Fortbildungen der Verwaltungskräfte:

2017: Update Strukturmodell mit rechtlichen Aspekten

2018: Schulung PfAD wtg

Fortbildungen der Pflegefachkräfte:

- Pflegefachtagungen
- 5-stündige Informationsveranstaltung zur Pflege von Beatmeten
- Erste Hilfe
- Innerbetriebliche Fortbildungen im Gesundheitsamt u. a. zu folgenden Themen:

- Händehygiene
- Katastrophenschutz
- Adipositas
- Epilepsie
- Meningitis
- Pflegeversicherung und Pflegestärkungsgesetze
- Medizinische Aspekte der Versorgung von Zugewanderten
- Integrationsprobleme
- Traumafolgestörungen
- Arbeit der Frühen Hilfen

Es ist festzustellen, dass spezifische Fortbildungen für WTG-Behörden selten angeboten werden.

2.3 Qualitätsmanagement

2.3.1 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums mit den WTG-Behörden
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Bezirksregierung/Veranstaltungen der Bezirksregierung zum Meinungsaustausch mit den WTG-Behörden
- Regelmäßiger Austausch mit den WTG-Behörden der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen über wesentliche Themen zum WTG, auch über konkrete Einzelfälle einschließlich der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

2.3.2 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Regelmäßiger Austausch mit dem Team (Pflegefachkräfte, Arzneimittelaufsicht) in Form eines Fallmanagements
- Fachliteratur

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

3.1.1 Geltungsbereich des WTG

Gem. § 2 Abs. 1 WTG gilt das Gesetz für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Angebote im Sinne des WTG sind gem. § 2 Abs. 2 WTG:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieter- und selbstverantwortete WGen)
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

3.1.2 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote und Plätze nach dem WTG (Stand: 31.12.2018)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze	davon in Außenwohngruppen
Pflege/Senioreinrichtungen (SGB XI)	15	1391	
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)	6	273	77
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (§ 24 Abs.3 WTG)			
Demenz	2	24	
Beatmung/ Intensivpflege	1	6	
Gasteinrichtungen (§ 36 WTG)			
Kurzzeitpflege (solitär)	1	18	
Hospiz	1	8	
Tagespflege	3	55	

Weitere anzeigepflichtige Angebote (lt. PfADwtg Stand 31.12.2018)	Anzahl
Servicewohnen (§ 31 WTG)	2
Ambulante Dienste (§ 33 WTG)	30
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (§ 24 Abs. 2 WTG)	0

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

01.01.2017: Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 44 Abs. 3 WTG über die Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und der zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes zuständigen Behörden im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und nach §§ 14, 23, 41 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung wurden im Jahr 2017 zur Deckung des Bedarfs von 15 Plätzen in der Tagespflege und 20 Plätzen in der Kurzzeitpflege Ausschreibungen bekannt gegeben. Für die Auswahl eines geeigneten Betreibers bei mehreren Bewerbern wurde mit Beteiligung der WTG-Behörde eine Matrix mit Kriterien entwickelt und anhand der Auswertung dieser Matrix ein Betreiber ausgewählt. Die zu errichtende Tagespflege ist als Bestandteil eines Projektes mit 41 barrierefreien Wohnungen, Praxen und Kanzleien sowie einer Kindertagesstätte geplant. Für die Errichtung einer Kurzzeitpflege mit 20 Plätzen gingen keine Angebote ein.

01.08.2017: Eröffnung des Hermann-Schneider-Haus des Diakonischen Werks, Selbstbestimmt Leben gGmbH, für 24 Menschen mit einer geistigen Behinderung als vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe

Oktober 2017: Eröffnung von zwei Demenz-Wohngemeinschaften mit jeweils 12 Plätzen als anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Träger Diakonisches Werk, Selbstbestimmte Lebensräume gGmbH

Februar 2018: Eröffnung einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft für Beatmung und Intensivpflege mit 8 Plätzen (Träger: ambulanter Dienst); der Betrieb wurde im Juli 2018 untersagt.

März 2018: Eröffnung einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft für Beatmung und Intensivpflege mit 6 Plätzen (Träger: ambulanter Dienst).

01.08.2018: Umwandlung von insgesamt 10 Plätzen in fünf Zweibettzimmern von zwei Seniorenpflegeeinrichtungen (einmal 6 Plätze, einmal 4 Plätze) in Plätze zur ausschließlichen Nutzung für Kurzzeitpflege im Rahmen der seitens des MAGS erteilten Ausnahmeregelung zu § 20 Abs. 3 WTG.

Im September 2018 erfolgte aufgrund § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes i. V. m. § 92 SGB XI die Bedarfsausschreibung von 15 zusätzlichen Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen und 20 Kurzzeitpflegeplätzen.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Im Wohn- und Teilhabegesetz ist der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ in § 15 des Allgemeinen Teils verankert. Er stellt die beratende Funktion der Heimaufsicht vor die ordnungsbehördlichen Befugnisse und Eingriffsrechte.

Im Berichtszeitraum wurden abgesehen von den im Rahmen der Regel- und Anlassprüfungen durchgeführten Beratungen nochmals 34 Beratungen (in 2017: 25, in 2018: 9) von unterschiedlichen Personenkreisen wie z. B. Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Bewohnern, Angehörigen, Betreibern und Mitarbeitern zu Inhalten des WTG in Form von persönlichen Gesprächen, Telefonaten oder Schriftwechseln durchgeführt.

Adressaten der Beratungen	2017	2018
Einrichtungsleitungen	8	3
Pflegedienstleitungen	3	
Betreiber von Leistungsangeboten	2	2
Angehörige/Betreuer	6	3
Bewohner	0	1
Mitarbeiter	1	
Personen mit berechtigtem Interesse	2	
Ambulante Dienste	2	
anonym	1	

Inhalte der Beratungen	2017	2018
Pflege und Betreuung	2	3
Angelegenheiten des Beirates	2	0
Anforderungen an die Wohnqualität	2	2
Recht auf Information	0	1
fachliche Anforderungen an das Personal	4	0
Umgang mit Medikamenten	1	0
Umgang mit schwierigen Bewohnern/Angehörigen	11	4
Fragen zu Kosten	2	0
Poolen von abgebauten Plätzen	2	1

Zur anteiligen zeitlichen Quote der Beratungstätigkeit im Verhältnis zur eigentlichen Überwachungstätigkeit wurden im Berichtszeitraum keine Erhebungen durchgeführt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Beratungen fanden auch Beratungen und Besichtigungen von Einrichtungen im Rahmen von (geplanten) Baumaßnahmen statt.

Besichtigt wurden in den Jahren 2017 und 2018 - z. T. gemeinsam mit der Bauaufsichtsbehörde - eine Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie die neuen Räumlichkeiten von vier anbieterverantworteten Wohngemeinschaften.

In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten zahlreiche und umfangreiche Beratungen der betroffenen Träger im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität gem. § 20 Abs. 3 WTG zum 31.07.2018, hier insbesondere der Umsetzung der Einzelzimmerquote sowie der Vorhaltung adäquater Nasszellen. Von den vier von der gesetzlichen Regelung betroffenen Häusern entschloss sich ein Träger dazu, die überzähligen Plätze in Doppelzimmern einer Einrichtung zunächst abzubauen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt neu zu errichten. Derselbe Träger einer weiteren Einrichtung beantragte die Nutzung der überzähligen Doppelzimmer aufgrund der vom MAGS erteilten Ausnahmegenehmigung ausschließlich für die Durchführung von Kurzzeitpflege. Ein weiterer Träger plante einen Ersatzneubau, der in 2017 begonnen wurde und ein Träger entschied sich letztendlich für einen Teilneubau und Umbau des Bestandsgebäudes im laufenden Betrieb.

In allen genannten Fällen wurden die Träger ab dem 01.08.2018 mit einem Aufnahmestopp (bis zum Erreichen der Einzelzimmerquote in Höhe von 80%) belegt, bei zwei Trägern wurde, da eine Baugenehmigung vorlag bzw. mit dem Bau bereits begonnen worden war, die Anzahl der abzubauenen Plätze in Doppelzimmern auf 10% der gesamten Platzzahl beschränkt.

Im Jahr 2017 wurden den Betreibern die Ergebnisse, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zur Entwicklung von „Handlungsempfehlungen für Pflege-/ Senioreneinrichtungen im Krisenfall“ erarbeitet wurden, in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Feuerwehr in Form einer Informationsveranstaltung präsentiert.

4.2 Überwachung

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Form der Qualitätssicherung ist für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in § 23 WTG, für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in § 30 WTG und für für Gasteinrichtungen in § 41 WTG geregelt.

Danach sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in der Regel jährlich, abweichend davon in einem Abstand von maximal zwei Jahren zu prüfen, sofern bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich war; gleiches gilt für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften.

Gasteinrichtungen sind in einem Abstand von maximal drei Jahren zu prüfen.

Aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage wurden in 2017 und 2018 nicht alle Einrichtungen geprüft, so dass sich eine von der Gesamtzahl der Einrichtungen abweichende Zahl an Regelprüfungen pro Jahr ergibt.

Einrichtungstyp	2017	2018
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)		
Pflege- /Senioreneinrichtungen (SGB XI)	8	9
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)	2	4
Wohngemeinschaften (anbieterverantwortet) (§ 26 WTG)		
Demenz-WG	0	2
Intensivpflege-WG	0	1
Gasteinrichtungen (§ 36 WTG)		
Kurzzeitpflege (solitär)	0	0
Hospiz	0	0
Tagespflege	2	0

Die aufgrund vorgefundener Mängel im Rahmen der Regelprüfungen durchgeführten Nachbegehungen zur Feststellung der Mängelbehebung sind in der Tabelle nicht erfasst.

4.2.2 Anlassprüfungen

Über die Regelprüfungen hinaus erfolgt eine Prüfung dann, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind. Anlassprüfungen beziehen sich konkret auf die in der Beschwerde vorgebrachten Sachverhalte.

Im Jahr 2017 wurden 6 Pflege-/ Senioreneinrichtungen anlassbezogen aufgesucht, im Jahr 2018 waren es drei Pflege-/ Senioreneinrichtungen und eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft für Beatmung und Intensivpflege. Die Wohngemeinschaft wurde insgesamt zweimal anlassbezogen und viermal im Rahmen von Nachbegehungen aufgesucht.

4.2.3 Prüfungsergebnisse

Im Rahmen der Regelprüfungen wurden Mängel vorwiegend in der Prüfkategorie 6 – Pflege und Soziale Betreuung – festgestellt. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Bereiche

- Nahrungs- und Flüssigkeitsversorgung (z. B. fehlende Reaktionen bei relevanten Gewichtsabnahmen, Mängel bei der Versorgung über eine Sonde)
- Hygiene (z. B. bei der Händehygiene, bei behandlungspflegerischen Tätigkeiten, in der Versorgung von Beatmeten)
- Umgang mit Medizinprodukten (z. B. Umgang mit Sterilgut, mit Spezialmatratzen oder -betten)
- Versorgung mit Medikamenten
- Umsetzung von ärztlichen Anordnungen oder Kommunikation mit Ärzten (u. a. bei der Wundversorgung, bei Veränderungen des Gesundheitszustandes)
- Einschätzung der Notwendigkeit und der fachlich korrekten Umsetzung von Prophylaxen (v. a. in der Sturz-, Dekubitus-, Pneumonie-, Kontrakturprophylaxe und im Schmerzmanagement)

In der Mehrzahl der Fälle wurden vorgefundene Mängel nach eingehender Beratung von den Betreuungseinrichtungen umgehend behoben oder es wurden zeitnahe entsprechende Maßnahmen zur sukzessiven Mängelbeseitigung ergriffen.

Ordnungsrechtliches Handeln gem. § 15 Abs. 2 WTG wird dann erforderlich, wenn festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt werden. Im Berichtszeitraum wurden gegenüber den Betreibern folgende Anordnungen erlassen:

Art der Einrichtung	2017	2018
EuLa (Pflege Senioren)	0	7
Anbieterverantwortete WG	0	2

Inhaltlich bezogen sich die gegenüber den Betreibern der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot erlassenen Anordnungen auf folgende Sachverhalte:

- Nichterfüllung der Einzelzimmerquote gem. § 20 Abs. 3 WTG (3 Anordnungen mit der Folge eines Belegungs-Stopps)
- Wiederholt festgestellte Mängel im Bereich der Pflege (2 Anordnungen mit dem Ziel der sofortigen Mängelbehebung)
- Drastische Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote i. H. v. 50% (Belegungs-Stopp bis zur Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften)
- Gabe eines nicht verordneten Medikaments über einen längeren Zeitraum (Anordnung mit dem Ziel der sofortigen Mängelbehebung und einer zusätzlichen Kontrolle beim Stellen der Medikamente)
- Zwei angedrohte Anordnungen in Form von befristeten Beschäftigungsverboten für bestimmte Aufgabenbereiche der beiden betroffenen Mitarbeiter in einer Pflege-/ Senioreneinrichtung kamen nicht zum Tragen, da der Betreiber von sich aus tätig geworden ist.

Bei einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft, die aufgrund von Beschwerden anlassbezogen geprüft wurde, wurden Mängel in den Bereichen Hygiene und Pflege festgestellt. Nach erfolgter Beratung, die nicht zur Abstellung der Mängel führte, wurde zunächst ein Belegungsstopp angeordnet; da die Mängel auch daraufhin nicht beseitigt wurden, erfolgte abschließend die Untersagung des Betriebes.

4.2.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

In 2017/2018 fanden keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MDK statt. Seitens der WTG-Behörde konnte jedoch die Hilfe des MDK in 2018 in Anspruch genommen werden. Im Falle einer anonymen Beschwerde, der ein Foto der betroffenen Bewohnerin beilag, wurde erwirkt, dass diese Bewohnerin im Rahmen der Regelprüfung durch den MDK, die zum Zeitpunkt des Einganges der Beschwerde in der betroffenen Einrichtung stattfand, begutachtet wurde. Seitens des Beschwerdeführers wurde der dringende Verdacht der Gewaltanwendung bei der Bewohnerin geäußert, der jedoch durch die Begutachtung entkräftet werden konnte.

4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen erfolgten zu folgenden Themen:

<u>2017</u>	Wechsel der Einrichtungsleitung:	2
	Wechsel der Pflegedienstleitung:	4
	Beiratswahlen:	4
	Betriebsaufnahme ambulanter Pflegedienste	1
	Betriebsaufnahme einer Einrichtung der Eingliederungshilfe	1
	Inbetriebnahme von Demenz-Wohngemein- schaften	2
<u>2018</u>	Wechsel der Einrichtungsleitung:	6
	Wechsel der Pflegedienstleitung :	4
	Beiratswahlen:	11
	Inbetriebnahme von Intensivpflege- Wohngemeinschaften	2
	Betriebsaufnahme ambulanter Pflegedienste	3

4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle wurden im Berichtszeitraum nicht bekannt.

4.2.7 Beschwerdebearbeitung

Die geäußerten Beschwerden bezogen sich sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 auf jeweils eine Einrichtung der Eingliederungshilfe und ansonsten auf Pflege-/ Senioreneinrichtungen.

	2017	2018
Beschwerden insgesamt	9	8
Überprüfung durch Anlassprüfung	7	6
Überprüfung der Beschwerden im Rahmen einer Regelprüfung	0	0
davon begründet	4	3
davon unbegründet	3	3
Teilweise begründet/teilweise unbegründet	1	0
Klärung im Nachhinein nicht mehr möglich	1	2

Die Beschwerden, denen nicht durch eine anlassbezogene Überprüfung nachgegangen wurde (2017: 2, 2018: 2) konnten durch Beratung des Beschwerdeführers hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise und/oder durch klärende Gespräche mit den Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitungen abgestellt werden. Teilweise konnten Beschwerdegründe nicht mehr nachvollzogen werden, weil die betroffenen Bewohner bereits verstorben waren.

Beschwerdeführer	2017	2018
Angehörige/ Betreuer	5	4
Bewohner	2	0
Mitarbeiter	1	0
anonym	1	4

Themenbereiche der Beschwerden	2017	2018
Dokumentation	1	
Pflege	2	7
Soziale Betreuung	2	
Hygiene	5	4
Medikamente	2	1
Kommunikation mit Ärzten		1
Personal	2	
Wohnqualität/Sicherheit	1	
Essen und Trinken	1	1
Umgang mit Bewohnern	1	
Geäußerter Verdacht auf Anwendung von Gewalt i. d. Pflege		2
Mangelnde Information der Angehörigen		1
Sonstiges	3	

4.2.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Im Jahr 2017 wurden für drei Gasteinrichtungen der Tagespflege Zulassungen der tageweisen Überschreitung der maximalen Platzzahl, gestaffelt nach Anzahl der Betreuungsplätze (3, 3, 4), auf der Grundlage des § 13 WTG in Verbindung mit dem Erlass des zuständigen Ministeriums vom 03.02.2017 erteilt. Voraussetzung war das Vorliegen der Voraussetzungen, dass die tageweise Mehrbelegung mit den örtlichen Gegebenheiten und mit einem Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit vereinbar ist und dass die durchschnittliche Belegung i. H. v. 100% nicht überschritten wird.

Im Jahr 2018 wurden folgende Befreiungen erteilt:

Eine Pflege-/ Senioreneinrichtung wurde von der Verpflichtung, die Fachkraftquote im Sozialen Dienst zu erfüllen, befreit, da dort das besondere Konzept der Hausgemeinschaften zum Tragen kommt.

Eine Pflege-/ Senioreneinrichtung erhielt eine Befreiung von der Anforderung an die Wohnqualität (hier direkter Zugang zu den Sanitärräumen aus den Bewohnerzimmern heraus), da diese Einrichtung sich in einer Umbauphase befindet.

Eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft für Beatmung und Intensivpflege wurde aufgrund der geringen Platzzahl und da lediglich ein geringer Teil an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten durch den Betreiber erbracht wird, von der Anforderung, eine hauswirtschaftliche Fachkraft vorzuhalten, befreit.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Bei der Planung für die Regelprüfungen wurden die vom MDK mitgeteilten Prüftermine berücksichtigt, um Doppelprüfungen bzw. zu zeitnahe Prüfungen durch die WTG-Behörde zu vermeiden. Die Ergebnisse der MDK-Prüfungen wurden den durch die WTG-Behörde durchgeführten Regelprüfungen zu Grunde gelegt.

4.4 Sonstiges

Die Pflege der Datenbank PfAD.wtg wurde im Berichtszeitraum durch die Umsetzung des Meldeverfahrens als zweitem Schritt nach der Erstregistrierung und Freigabe durch die WTG-Behörde weitergeführt. Die Leistungsanbieter wurden zur Durchführung der Meldung von der WTG-Behörde beraten und ggfs. aufgefordert, fehlende Unterlagen in die Datenbank einzupflegen.

5. Entwicklungen und Ausblick

Novellierung WTG und WTG-DVO

Im Jahr 2019 sollen das novellierte WTG und die dazugehörige DVO in Kraft treten. Darin sind Veränderungen für die Prüfung der Pflegequalität geplant. Dies wird auch den Abschluss einer neuen Vereinbarung gemäß § 44 Abs. 3 WTG erforderlich machen.

Umbau von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Es befindet sich derzeit noch eine Einrichtung im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität gemäß § 20 Abs. 3 WTG in der Durchführung von Um- bzw. Neubaumaßnahmen, so dass weiterhin Beratungen sowie das Feststellungsverfahren durchzuführen sind.

Neu entstehende Tages- und Kurzzeitpflegen

Eine Einrichtung der Tagespflege mit 15 Plätzen befindet sich in der Bauplanung.

Bei der letzten Aktualisierung der verbindlichen Pflegeplanung wurde erneut ein Bedarf von 15 Plätzen in der Tagespflege und von 20 Plätzen in der Kurzzeitpflege, vorzugsweise im Bottroper Norden, ermittelt. Entsprechende Ausschreibungen erfolgten Ende 2018.

Neue Wohnformen

Im Jahr 2018 gab es mehrere Interessenten für die Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft, die in 2018 ihren Betrieb aufgrund der Betriebsuntersagung durch die WTG-Behörde einstellen musste. Nach dem Stand der Gespräche ist davon auszugehen, dass die Räume in 2019 wieder von einer Wohngemeinschaft für Beatmung und Intensivpflege genutzt werden.

6. Ansprechpartnerinnen

Kontaktdaten:

Stadt Bottrop
Sozialamt
50/1 – WTG-Behörde
Berliner Platz 7
46236 Bottrop
E-Mail: heimaufsicht@bottrop.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen:

Horster Str. 6-8, 46236 Bottrop

Beate Müntjes	02041 70 3665	beate.muentjes@bottrop.de
Andrea Bartosch	02041 70 4270	andrea.bartosch@bottrop.de

7. Links:

Rechtsgrundlagen - Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW und
Durchführungsverordnung zum WTG NRW-

www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen